



Erläuterungen zur Taxordnung IV

gültig ab 1. Januar 2019

Taxordnung und Erläuterungen sind ergänzender Bestandteil Ihres Wohnvertrages.

Was Sie wo finden:

1	Wohnen	2
1.1	interne oder externe Tagesstruktur	2
1.2	IFEG	2
2	Pflege	3
2.1	Pflegestufe	3
2.2	Beitrag der Krankenkasse	3
2.3	Pflegekostenbeitrag (Beitrag der öffentlichen Hand).....	3
2.4	Selbstkosten	3
2.5	Pauschale für Mittel und Gegenstände (MiGeL-Pauschale).....	3
3	bei Einzug	4
3.1	Kostenvorschuss	4
3.2	Wäsche beschriften	4
4	weitere mögliche Kosten	4
4.1	Fahrdienste	4
4.2	Getränke	4
4.3	Wäsche.....	4
4.4	Telefon, TV und Radio.....	4
4.5	ausserordentliche Leistungen und Entsorgungsgebühren	4
5	Reduktionen	5
5.1	bei Abwesenheit	5
5.2	Selbstverpflegung	5
6	bei Auszug	5
6.1	Kündigungsfrist	5
6.2	Auszugspauschale	5
7	Rechnung	5
7.1	ärztliche Leistungen	5
7.2	Preise.....	5
8	Informationen	6
8.1	Ergänzungsleistungen (EL)	6
8.2	Hilflosenentschädigung (HiLo)	6



1 Wohnen

Der Begriff Wohnen umfasst die Pension und alles Begleiten ausserhalb der Arbeitszeit. Die Taxe für das Wohnen ist ein Betrag, den das Bodana mit dem Kanton Thurgau ausgehandelt hat. Im Wohnen sind die folgenden Leistungen enthalten:

Pension:

- Miete mit allen Nebenkosten
- alle Mahlzeiten
- Diäten nach ärztlicher Verordnung
- Zimmer reinigen
- Wäsche waschen, bügeln, einräumen
- Duvet, Kopfkissen, Bett- und Frotteewäsche
- Telefonanschluss und Funkeinheit Telealarm
- benutzen des Gartens und der Gemeinschaftsräume
- handhaben der eingehenden Post gemäss individueller Postregelung
- Anlässe und Veranstaltungen
- Mineralwasser, Tee und Kaffee
- allg. Körperpflegeartikel (Duschseife, Shampoo, Körperlotion)
- kleine Flickarbeiten und laufende Wäschebeschriftung
- Kurzeinsätze des Technischen Dienstes
- Haustierpflege
- Kabelanschluss für den Fernseher
- Radio- und Fernsehgebühren

Begleiten ausserhalb der Arbeitszeit:

- Tagesstruktur an den Wochenenden
- das Begleiten vor und nach der Arbeit und während der Nacht
- das Begleiten während Ferien- und Krankheitstagen

1.1 interne oder externe Tagesstruktur

Der Begriff Tagesstruktur umfasst alles Begleiten werktags von 8-17 Uhr. Je nach persönlichen Fähigkeiten ist ein internes oder externes Angebot möglich. Schaffen wir für Sie eine interne Tagesstruktur, erhöht sich die Tagestaxe. Entsprechend erhöhen sich die IFEG-Beiträge.

1.2 IFEG

Das *Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen* (IFEG) sichert, dass bei einem Aufenthalt in einer Institution keine Sozialhilfe nötig wird. Mit dem IFEG übernehmen die Kantone also die Kosten, die mit den üblichen Sozialversicherungen (IV, KK, EL, Hilflosenentschädigung etc.) nicht gedeckt sind. Für Personen mit ausserkantonalem gesetzlichen Wohnsitz werden diese Kosten gemäss der *interkantonalen Vereinbarung für soziale Institutionen* (IVSE) übernommen. Das Bodana ist seit dem 1. Januar 2013 auf der IVSE-



Liste. Um das Gesuch für die Kostenübernahme gemäss IFEG bzw. IVSE kümmert sich das Bodana.

2 Pflege

Mit der Pflorgetaxe werden KVG*-pflichtige Pflegeleistungen verrechnet. Berechnet wird die Zeit, die das Pflegepersonal für Grund- und Behandlungspflege aufwendet. Die öffentliche Hand beteiligt sich seit Einführung der neuen Pflegefinanzierung 2011 massgeblich an den Pflegekosten. Seither schreibt der Kanton den Heimen vor, welche Pflegekosten verrechnet werden dürfen (Normpflegekosten). Diese Vorgaben werden jährlich neu berechnet und sind für alle Heime im Kanton gleich.

*KVG: Krankenversicherungsgesetz

2.1 Pflegestufe

Für das Einstufen nutzen wir das Pflegeeinstufungssystem RAI (Resident Assessment Instrument). Innerhalb von 14 Tagen nach Ihrem Einzug klären wir Ihren Pflegebedarf ab. Einmal jährlich gibt es eine Gesamtabklärung, alle sechs Monate eine verkürzte Abklärung. Verändert sich Ihr Zustand, klären wir diesen neu ab. Bei einer vorübergehenden Verschlechterung Ihres Allgemeinzustandes bleibt der zusätzliche Aufwand bis auf zwei Wochen unberücksichtigt.

2.2 Beitrag der Krankenkasse

Für die Rückerstattung der Krankenkassenbeiträge sowie weiteren möglichen kassenpflichtigen Leistungen senden Sie das Original der Bodana-Rechnung an Ihre Krankenkasse.

2.3 Pflegekostenbeitrag (Beitrag der öffentlichen Hand)

Damit Sie den Pflegekostenbeitrag rückvergütet bekommen, beantragen Sie diesen bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde. Das Anmeldeformular dafür finden Sie auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kt. Thurgau (www.svztg.ch). Beziehen Sie bereits Ergänzungsleistungen im Kanton Thurgau, sind Sie automatisch angemeldet.

Die Auszahlung des Pflegekostenbeitrags erfolgt aufgrund der Heimrechnung. Entsprechend schickt das Bodana eine Kopie der Heimrechnung an das Sozialversicherungszentrum Thurgau (ehemals Amt für AHV und IV) in Frauenfeld.

Ist Ihr gesetzlicher Wohnort in einem anderen Kanton, müssen Sie sich für die Übernahme des Pflegekostenbeitrages an Ihren früheren Wohnkanton wenden. Berechnung und Auszahlung erfolgen durch den bisherigen Kanton; massgebend ist der gesetzliche Wohnort.

2.4 Selbstkosten

Der Selbstkostenanteil der Pflege ist gesetzlich begrenzt: 20 % (max. zurzeit Fr. 21.60/Tag).

2.5 Pauschale für Mittel und Gegenstände (MiGeL-Pauschale)

Diese Pauschale ist ein vorgegebener Betrag pro Pflegestufe. Mit diesem Betrag werden Mittel und Gegenstände der Pflege abgegolten. Bei den «Mitteln» handelt es sich im wesentlichen um Inkontinenz- und Verbandsmaterial und bei den «Gegenständen» vor allem um Rollstühle, Rollatoren und Sauerstoffgeräte.



Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im November 2017 sind die Krankenkassen nicht mehr verpflichtet die MiGeL-Pauschale zu übernehmen. Neu wird diese Pauschale durch die öffentliche Hand finanziert. Einzig in der Pflegestufe 1 gehört die MiGeL-Pauschale zu den Selbstkosten, weil in dieser Stufe die gesetzlich festgelegten Selbstkosten von maximal Fr. 21.60 pro Tag noch nicht ausgeschöpft sind.

3 bei Einzug

3.1 Kostenvorschuss

Vor Einzug benötigen wir einen Kostenvorschuss oder eine Zahlungsgarantie. Sie können im Bodana einziehen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

3.2 Wäsche beschriften

Für das Wäschebeschriften bei Einzug verrechnen wir eine Pauschale. Späteres Beschriften einzelner Wäschestücke ist im Wohnen inbegriffen.

4 weitere mögliche Kosten

4.1 Fahrdienste

Fahrten zu Arzt/Ärztin, Therapien u.a. werden in der Regel durch die Spitex oder das Bodana ausgeführt. Diese Fahrkosten werden Ihnen gemäss Preisliste der Spitex in Rechnung gestellt. Ist es erforderlich, dass Sie ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin begleitet, verrechnen wir die dafür benötigte Zeit.

4.2 Getränke

Ungesüßtes Mineralwasser, Tee und Kaffee sind im Wohnen inbegriffen. Andere Getränke kosten zusätzlich.

4.3 Wäsche

Waschen, bügeln, einräumen ist in der Pensionstaxe inbegriffen (inkl. kleine Flickarbeiten und laufende Wäschebeschriftung). Kosten für die chemische Reinigung verrechnen wir weiter.

4.4 Telefon, TV und Radio

Das Telefonabonnement umfasst unlimitiertes Telefonieren im Schweizernetz (Fest- und Mobilnetz). Nicht eingeschlossen sind kostenpflichtige Nummern; diese Kosten verrechnen wir ohne Zuschlag weiter.

Aufgrund des Systemswechsels bei Radio- und Fernsehgebühren ist das Bodana neu als Kollektivhaushalt abgabepflichtig. Dies entbindet Sie als Bewohnerin, als Bewohner von der persönlichen Abgabepflicht.

Die Radio- und Fernsehgebühren sowie der Kabelanschluss für TV und Radio sind in der Pensionstaxe inbegriffen.



4.5 ausserordentliche Leistungen und Entsorgungsgebühren

Ausserordentliche Arbeiten, wie z.B. die persönliche Inanspruchnahme des Technischen Dienstes, verrechnen wir nach Aufwand. Entsorgungsgebühren für persönliche Gegenstände gehen zu Ihren Lasten.

5 Reduktionen

5.1 bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit verrechnen wir die Taxe für das Wohnen und die Tagesstruktur (keine Pflorgetaxe). Zusätzlich vergüten wir Ihnen einen Teil der Lebensmittelkosten. Ein- und Austrittstage verrechnen wir voll.

5.2 Selbstverpflegung

Haben Sie eine Küche und möchten Sie über einen bestimmten Zeitraum das Morgen- und/oder Nachtessen selber zubereiten, vereinbaren Sie dies mit uns. Dann vergüten wir Ihnen einen Teil der Lebensmittelkosten. Gehen Sie einer auswärtigen Arbeit nach, vergüten wir Ihnen den Anteil der Lebensmittelkosten für das Mittagessen pauschal.

6 bei Auszug

6.1 Kündigungsfrist

Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit können beide Parteien den Wohnvertrag mit einer Frist von fünf Tagen auf Ende Woche (Freitag) schriftlich kündigen. Nach der Probezeit kann der Vertrag beiderseits mit einer Frist von einem Monat per Ende des Folgemonats aufgelöst werden. Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis zehn Tage nach dem Todestag. Mietvertragsregelungen gemäss OR finden keine Anwendung.

6.2 Auszugspauschale

Im Todesfall verrechnen wir zusätzlich zur Auszugspauschale die reduzierte Taxe für das Wohnen für zehn weitere Tage. In dieser Zeit kann das Zimmer geräumt werden.

7 Rechnung

Rechnung stellen wir monatlich. Anfangs Monat verrechnen wir sämtliche Kosten des vergangenen Monats. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

7.1 ärztliche Leistungen

Für ärztliche Leistungen stellt Ihnen der Arzt bzw. die Ärztin direkt Rechnung.

7.2 Preise

Die Preise richten sich nach den Betriebskosten sowie den Vorgaben des Kantons und werden schriftlich bekannt gegeben.



Erläuterungen zur Taxordnung IV

gültig ab 1. Januar 2019

8 Informationen

8.1 Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo Ihre Renten sowie das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Dies sind keine Sozialhilfegelder, sondern eine Leistung der AHV, auf die Sie Anspruch haben. Möchten Sie Ihre Ergänzungsleistungen berechnen lassen, melden Sie sich bei der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnortes (Homepage der Ausgleichskassen: www.svztg.ch).

8.2 Hilflosenentschädigung (HiLo)

Sind Sie auf eine dauernde und besonders aufwendige Pflege und Unterstützung angewiesen, können Sie bei der AHV/IV die sog. Hilflosenentschädigung geltend machen. Anspruch haben Sie, wenn Ihre Hilfsbedürftigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr angedauert hat. Die Hilflosenentschädigung ist ein Beitrag an Ihre Pflege- bzw. Betreuungskosten. Sie ist weder vom Privatvermögen, noch von der AHV/IV-Rentenhöhe abhängig. Bei EL-Bezügerinnen bzw. EL-Bezügerern die im Heim leben, wird die HiLo als Einnahme angerechnet. Für einen Antrag wenden Sie sich an uns.